

Hinweise für GrabnutzerInnen einer Grabstätte im Pfarrfriedhof Wilhering

1. **Die Grabnachsorgegebühr** beträgt 2025 für die Dauer von 10 Jahren
€ 211,00 für ein Einzelgrab oder Urnengrab
€ 422,00 für ein Doppelgrab
2. **Eine Adressänderung des Grabnutzers** ist in der Pfarrkanzlei bekannt zu geben, ebenso eine Änderung bei der Person des Grabnutzers. Siehe Punkt 6.
3. **Für die Pflege beim Grab**
für mind. 20 cm rund um das Grab, jedenfalls bis zur Weghälfte, ist jeder/jede Grabnutzer/Grabnutzerin selber verpflichtet.
Aus 2 Kiesbehältern kann dafür Kies entnommen werden.
Sträucher dürfen nicht über den Grabrand hinausreichen und 2 m Höhe nicht überschreiten.
4. **Die Stabilität des Grabsteines** ist im Interesse aller Friedhofsbenutzer regelmäßig zu überprüfen.
5. **Das Auflassen eines Grabes** ist an die Pfarrkanzlei zu melden und eine Genehmigung durch das Pfarramt ist abzuwarten.
 - Das Abtragen darf nur durch einen befugten Gewerbetreibenden erfolgen: durch die Fa. Fritz Erdbau, 4048 Puchenau, Reuterweg 1, Tel.: 0732/22 36 96 od. 0664/35 84 233; E-Mail: office@fritz-erdbau.at oder durch einen Steinmetz Ihrer Wahl.
 - Eine Auflassung ist frühestens 10 Jahre nach der letzten Bestattung in diesem Grab möglich, danach jederzeit, ohne Angabe von Gründen.
 - Eine bereits bezahlte Nutzungsgebühr verfällt! (FHO XIII/6)
 - Bei Vorliegen entsprechender Gründe kann auch die Pfarre den Nutzungsvertrag kündigen und eine Auflassung ist, wie angegeben, vorzunehmen.
6. **Eine Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden** ist der Pfarrkanzlei schriftlich bekannt zu geben und in einer von der Diözese festgelegten Vereinbarung zu erfassen.
Das entsprechende Formular wird dem übernehmenden Nutzungsberechtigten von der Pfarrkanzlei übermittelt und ist ausgefüllt und unterschrieben zu retournieren.
7. **Das Reservieren einer Grabstätte** kann durch Einzahlung der Grabnachsorgegebühr, gemäß Punkt 1 für 10 Jahre erfolgen.
Die Pflege dieser Grabfläche ist während der Reservierungszeit ebenfalls durchzuführen.
8. **Die Mülltrennung** hat nach den eingerichteten Möglichkeiten in Grünschnitt und Restmüll zu erfolgen.

Für ein Begräbnis nehmen Sie Kontakt auf mit

1. dem Bestatter Ihrer Wahl

Dieser kontaktiert den **Totengräber**, der im Pfarrfriedhof tätig ist,
Fa. Fritz Erdbau, 4048 Puchenau, Reuterweg 1
Tel.: 0732/22 36 96 od. 0664/35 84 233
E-Mail: office@fritz-erdbau.at

und die **Friedhofverwaltung der Pfarre bzw. die Pfarrkanzlei.**

2. dem Pfarrer, Mag. P. Johannes Mülleder, für die Terminvereinbarung und liturgische Gestaltung der Begräbnisfeier.

Tel.: 07226/2311-55 oder 0676/87 76-59 80

E-Mail: bernhardpjohnnes.mueller@schule.at

oder pfarre.wilhering@dioezese-linz.at

3. dem Stiftsorganisten, Dr. Ikarus Kaiser, Tel.: 0664/87 08 641

4. einem Steinmetz, der bei einem bestehenden Grab den Grabstein entfernt und einlagert.

5. dem Friedhofverantwortlichen für die Vergabe eines neuen Grabes:

Thomas Hanneberger ist erreichbar unter Tel.: 0664/27 33 890 und über E-Mail: t.hanneberger@gmail.com

Nach dem Begräbnis

1. **entsorgen Sie Kränze und Gestecke**, indem Sie den Totengräber beauftragen, der diese Arbeiten lt. angefügter Preisliste anbietet oder zerlegen Sie die Kränze und Gestecke in Eigenregie nach den Hinweisen der Mülltrennung.
2. kann die Errichtung einer **provisorischen Grabumrandung** durch den Totengräber oder in Eigenregie unter Absprache mit der Friedhofverwaltung erfolgen.
3. erfolgt die **Verrechnung für das Begräbnis** über die Pfarrkanzlei unter Weiterverrechnung der angefallenen Kosten des Totengräbers und der **Begräbnisgebühren**:
Kostenbeitrag Kirche und Kanzleigebühr: € 70,00
Aufbahrungsgebühr pro Tag: € 15,00
Organist: € 50,00
Grabnachsorgegebühr für 10 Jahre ab dem Sterbedatum gemäß Punkt 1 abzüglich eventueller Vorauszahlungen
4. Für die **Neuerrichtung der Grabstätte** oder **Wiederherstellung der vorher bestandenen Grabstätte** ist über Ihren Steinmetz ein entsprechender Antrag an das Pfarramt zu stellen, der von der Friedhofverwaltung zu genehmigen ist unter Einhaltung der diözesanen Friedhofordnung.
Weiters gelten die im **Merkblatt vom 05.07.2018** vom Finanzausschuss der Pfarre Wilhering erstellten Regelungen zur Bewilligung von Grabdenkmälern.

Das **Merkblatt** ist auf Anfrage in der Pfarrkanzlei erhältlich oder auf der Pfarrwebsite einzusehen unter „PFARRGEMEINDE / FRIEDHOF / BILDER UND INFOS“.

Das **Leistungsverzeichnis der Fa. Fritz Erdbau** ist dort zu erfragen.

Die **Hinweise** wurden in Zusammenarbeit mit der Pfarrkanzlei vom Finanzausschuss der Pfarre erstellt.

Die Diözesane Friedhofsordnung 2010

samt ihren Anhängen finden Sie auf der Pfarrwebsite www.pfarre-wilhering.at unter: „PFARRGEMEINDE / FRIEDHOF / BILDER UND INFOS“.